

SCHULREGELN



LIEBE LERNENDE

An den Standorten des BBZ BL leben wir ziemlich eng aufeinander, denn über 3'300 Lernende gehen jede Woche ein und aus. Und alle wollen viel lernen und gute Leistungen erbringen.

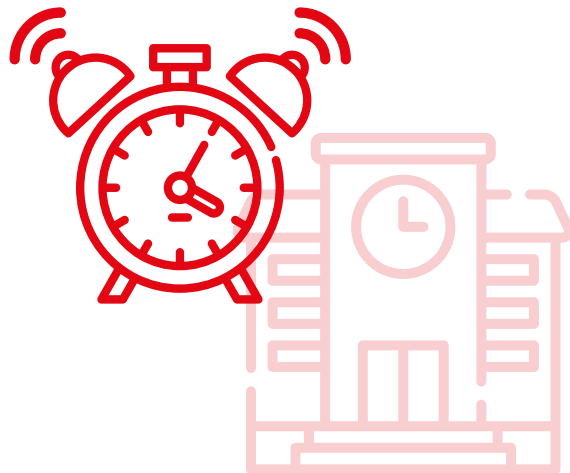
Darum müssen wir aufeinander besonders Rücksicht nehmen und uns an bestimmte Regeln halten. In dieser Broschüre finden Sie die wichtigsten Schulregeln.

Wir wünschen Ihnen bei uns einen angenehmen Aufenthalt und viel Erfolg in Ihrem Lehrgang.

Die Schulleitung

INHALT

1	HAUSORDNUNG	5
2	ABSENZEN- UND DISZIPLINARORDNUNG	11
3	BENUTZUNGSREGLEMENT INFORMATIKMITTEL	17
4	SCHULKODEX UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	20

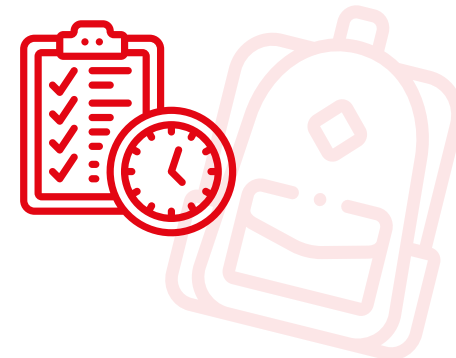


ALLGEMEINE ORDNUNGEN

Für das Berufsbildungszentrum Baselland gilt:

- Am BBZ BL pflegen wir einen wert-schätzenden und respektvollen Um-gang. Sämtliche Punkte für das gemein-same Miteinander entnehmen Sie bitte der Richtlinie «Schulkodex und Hand-lungsempfehlungen».
- Die Schule haftet nicht für Diebstähle oder Beschädigungen. Die Lernenden hüten ihr Eigentum in Eigenverant-wortung.
- Die Lehrpersonen und Lernenden be-ginnen den Unterricht pünktlich, nutzen die zur Verfügung stehende Zeit und halten die Endzeiten ein. Um eine gewinnbringende Zusammenarbeit zu ermöglichen, legen die Lehrpersonen die für ihren Unterricht geltenden Rah-menbedingungen fest. Dazu gehören: allgemeine Umgangsformen, Ordnung und Sauberkeit, der Umgang mit Essen und Trinken, der Einsatz von Kommu-nikationsmitteln (Smartphones etc.) sowie die Handhabung der Kurzpausen.
- Elektrische Gerätschaften (wie z.B. Kaffeemaschinen, Mikrowellen, Drohnen usw.) dürfen nicht an das BBZ BL mit-gebracht oder in dessen Räumlichkeiten genutzt werden. Von der Richtlinie aus-genommen sind Gerätschaften, welche

- gem. dem BYOD-Konzept für den Unterricht benötigt werden oder durch eine Lehrperson im Rahmen einer Projektarbeit bewilligt wurden.
- Alle drei Standorte verfügen über moder-ne und zeitgemässe Netzwerkarchitek-turen inkl. einer WLAN-Infrastruktur für den Gebrauch innerhalb des Unterrichts. Weitere Informationen betr. der Nutzung der Infrastruktur BBZ BL entnehmen Sie bitte der Richtlinie «Benutzerregle-ment für die Informatikmittel an dem BBZ BL».
 - Um sich bei besonderen Gefahren korrekt zu verhalten, beachten Sie die Hinweise auf der «Notfallorganisation» welche Sie im Schulzimmer sowie an zentralen Punkten in den jeweiligen Gebäuden vorfinden.
 - Auf allen Arealen, Gebäuden und/oder Anlässen des BBZ BL sind sämtliche Arten von Waffen (Pfefferspray, Messer, Schusswaffen, etc.) nicht toleriert. Bei Verstössen gegen das Waffengesetz erfolgt eine Anzeige bei der Polizei.



1 HAUS- ORDNUNG

SCHULGELÄNDE

- Rauchen ist in allen Gebäuden des BBZ BL (inkl. Sportanlagen) verboten. Auf dem Schulareal ist das Rauchen nur ausserhalb der markierten Flächen erlaubt. Alkohol und Suchtmittel sind während des ganzen Schultages untersagt.
- An allen drei Standorten befinden sich auf dem Areal sowie innerhalb des Gebäudes Sammel- und Abfalltrennbehältnisse. Bitte entsorgen Sie Ihren Abfall entsprechend. Dies gilt auch für Zigarettenstummel (Aschenbecher).
- Wir legen grossen Wert darauf, dass Abfall nicht auf dem Boden und/oder in Gebüschen, Sträuchern etc. entsorgt wird. Alle tragen Mitverantwortung, dass Littering am BBZ BL kein Thema ist.

INNERHALB DES SCHULHAUSES

- An den Standorten Liestal und Muttenz steht den Lernenden zu den ausgeschil- derten Öffnungszeiten eine Mediathek, zur Verfügung.
- Die Lifte an allen Standorten des BBZ BL können nur mit einem Leihschlüssel benutzt werden. Wer eine vorüberge- hende körperliche Einschränkung inkl. Arzzeugnis und/oder Gehbehinderung hat, kann gegen ein Depot von CHF 100.00 im Sekretariat einen Liftschlüssel beziehen. Der Schlüssel darf nicht an

Dritte weitergegeben werden.

- Mitteilungen der Schule an die Lernen- den werden im Eingangsbereich in geeigneter Form bekanntgegeben. Mitteilungen und Plakate von Lernenden dürfen an den offiziellen Anschlagbrettern in den Eingangsbereichen aller drei Standorten ausgehängt werden. Die Aushänge, Inserate etc. müssen jedoch im Vorfeld vom Sekretariat freigegeben werden.
- Im Schulhaus sollen sich alle wohl fühlen. Zum Mobiliar, zum Gebäude und der Umgebung, zu den Geräten und zum Personal tragen wir Sorge. Jede/r haftet für die von ihm/ihr verursachten Schäden. Wer Beschädigungen an Schuleigentum irgendwelcher Art bemerkt oder selbst verursacht hat, meldet es einer Lehr- person, dem Hauswart oder dem tech- nischen Dienst.
- Der Aufenthalt in Korridoren, Aufenthalts- räumen sowie Treppenhäuser ist generell erlaubt, sofern andere Anwesende so- wie der Unterricht nicht gestört und die Corona-Regeln eingehalten werden.

INNERHALB DES KLASSEN- ZIMMERS UND MEDIOTHEKEN

- Der Konsum von Essen und Getränken ist prinzipiell in sämtlichen Unterrichts- zimmern nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch für Korridore, Treppenhäuser etc., welche mit einem Teppichboden



- ausgestattet sind. Dieses Verbot gilt ebenso für die Mediotheken.
- Das Trinken von Wasser aus wiederver- schliessbaren Gebinden kann von der Lehrperson im Schulzimmer zugelassen werden.
- Während der Corona-Schutzmassnah- men darf die Anordnung des Mobiliars im Schulhaus nicht verändert werden. Die maximale Anzahl Personen, die sich in einem Zimmer aufhalten darf, ist an der Türe angeschlagen.

COVID-19

Beim Betreten des Gebäudes desinfiziert man sich die Hände.

Die kommunizierten Abstandsregeln sind verbindlich einzuhalten. Punktuell kann eine Maskenpflicht ausgesprochen werden.

Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung mit Viren können kurzfristig ändern. Bitte informieren Sie sich regelmässig. Die BAG-Richtlinien gelten übergeordnet.



STANDORTSPEZIFISCHE ORDNUNGEN

FAHRRÄDER, MOFAS, MOTOR- RÄDER UND AUTOMOBILE

Bei Verstössen gegen die Parkordnung erfolgt eine Verzeigung.

Liestal:

Für Fahrräder, Mofas und Motorräder stehen spezielle, gedeckte Unterstände zur Verfügung. Autos können auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden. Das Parkieren beim BBZ BL ist nicht erlaubt.

Muttenz:

Für Fahrräder, Mofas und Motorräder stehen gedeckte Unterstände zur Verfügung. Es gilt das Dokument: «Weisung über die Nutzung der Parkplätze am Standort Muttenz».

Pratteln:

Für Fahrräder, Mofas und Motorräder stehen keine speziellen Unterstände zur Verfügung. Es können jedoch die öffentlichen Parkfelder unterhalb der Autobrücke (direkt neben den Tramgeleisen) kostenlos genutzt werden.

Der Standort Pratteln verfügt nicht über eigene Parkplätze, sämtliche Parkplätze hinter dem Schulhaus (Magnet-Areal) sind vermietet und dürfen nicht benutzt werden.

Es wird empfohlen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen.

FUNDGEGENSTÄNDE

Liestal:

Erkundigen Sie sich bitte im Sekretariat im Erdgeschoss.

Muttenz:

Fundgegenstände können beim Hauswart im Parterre (E7) abgegeben bzw. abgeholt werden. Über Fundgegenstände, die innerhalb eines Jahres nicht abgeholt werden, wird verfügt.

Pratteln:

Gefundene Gegenstände werden in der Vitrine im Pausenraum im 2. OG ausgestellt. Erkundigen Sie sich bitte im Sekretariat im Erdgeschoss.

KIOSK-VERPFLEGUNG

Liestal:

Der Kiosk im Parterre steht zu den ausgeschilderten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Muttenz:

Der Kiosk im Parterre ist in der Regel während den grossen Pausen geöffnet.

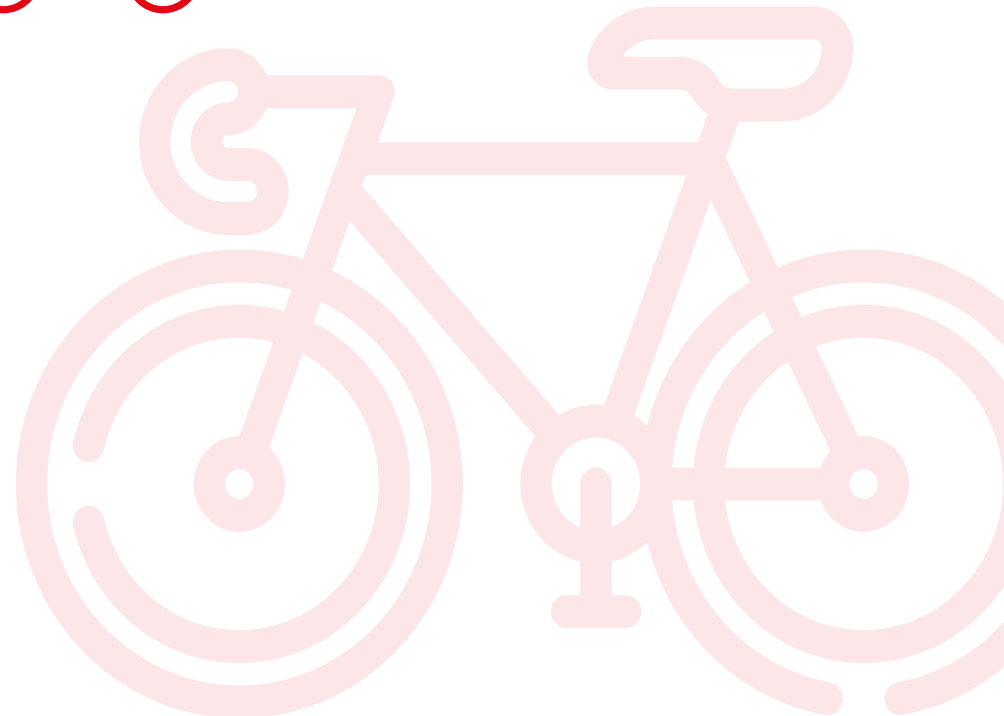
Pratteln: Es steht kein Kiosk-Betrieb zur Verfügung.

ZUWIDERHANDLUNGEN

Verstösse gegen diese Hausordnung werden geahndet.

Inkraftsetzung

Diese Hausordnung tritt auf den 1. August 2020 in Kraft.



2 ABSENZEN- & DISZIPLINAR-ORDNUNG

ABSENZEN- UND DISZIPLINAR-ORDNUNG

Die Lernenden sind gesetzlich zum Schulbesuch verpflichtet (Bundesgesetz über die Berufsbildung, Art. 21, Abs. 3). Allfällige Abwesenheiten müssen begründet werden (Art. 345a OR). Schulzeit ist zudem Arbeitszeit. Deshalb muss die Berufsfachschule gegenüber den Lehrbetrieben die Absenzen und Verspätungen der Lernenden lückenlos dokumentieren. Alle nicht besuchten Lektionen werden im Semesterzeugnis ausgewiesen.

ABSENZENORDNUNG

1. Die Absenzenordnung bezieht sich auf alle Unterrichtsangebote der Schule, also den Pflichtunterricht, das Förderangebot, die Stützkurse sowie den Berufsmaturitätsunterricht (Ausnahme: Sonderregelung BM2).
2. Jedes Fernbleiben vom Unterricht gilt als Absenz und muss entschuldigt werden. Es wird zwischen entschuldigter und unentschuldigter Absenz differenziert.
3. Die Absenzen werden in jedem Semester im Zeugnis ausgewiesen.
4. Jede/r Lernende erhält beim Eintritt in die Schule unentgeltlich ein Absenzenheft. Das gilt auch bei der Rückgabe eines vollen Heftes auf dem Schulsekre-

ariat. Es dürfen keine Blätter aus dem Heft entfernt werden. Unvollständige oder verloren gegangene Absenzenhefte werden gegen eine Gebühr von CHF 20 ersetzt.

5. Jede Absenz ist von der ausbildungsverantwortlichen Person und bei unmündigen Lernenden von einer erziehungsberechtigten Person zu unterschreiben.
6. Absenzen sind in das Absenzenheft einzutragen und spätestens bis zum dritten Schulbesuch nach dem Versäumnis unaufgefordert allen betroffenen Lehrpersonen vorzuweisen. Verspätet eingereichte Entschuldigungen werden nicht angenommen und bleiben unentschuldigt.
7. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit oder Unfall, Militär- und Zivildienst, Urlaub für ausser-schulische Jugendarbeit (OR Art. 329e) und besondere Ereignisse in der Familie.
8. Für voraussehbare Absenzen ist der Schulleitung so früh wie möglich (mindestens drei Wochen im Voraus) ein schriftliches Dispensationsgesuch einzureichen. Der Ablauf ist auf dem Formular «Dispensationsgesuch» beschrieben.
9. Der Unterricht darf nicht aus betrieblichen Gründen versäumt werden. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Schulleitung.
10. Die Schulpflicht gilt auch, wenn im Lehrbetrieb Ferien bezogen werden.

11. Absenzen wegen Fahrprüfungen, nicht dringenden Arztterminen usw. werden nicht entschuldigt. Solche Termine sollen in die unterrichtsfreie Zeit bzw. in die betriebliche Arbeitszeit gelegt werden.

DISPENSREGELUNG SPORT

Der Sportunterricht ist Pflichtunterricht.

Bei körperlichen Beeinträchtigungen haben Lernende im Sportunterricht Anwesenheitspflicht. Sie werden von der Lehrperson individuell entsprechend den körperlichen Möglichkeiten in den Unterricht miteinbezogen (Aktivdispens).

Dispensationen vom Unterricht können nur nach schriftlich begründetem Gesuch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Lernenden sowie des Lehrbetriebs vom Abteilungsleiter/Konrektor Sport bewilligt werden.

Dispensationsgesuche aus medizinischen Gründen sind mittels Formular «Arztzeugnis für den Sportunterricht» einzureichen».

Fehlende Sportausrüstung führt nicht zur Befreiung vom Unterricht.

VORGEHEN BEI ABSENZEN:

1. Absenz ins Absenzenheft eintragen.
2. Vom verantwortlichen Berufsbildner, von der verantwortlichen Berufsbildnerin (bei Lernenden ohne Lehrvertrag von der BWB-Fachperson) und bei unmündigen Lernenden von einer erziehungsberechtigten Person unterschreiben lassen.
3. Entschuldigungen sind spätestens bis zum dritten Schulbesuch nach dem Versäumnis allen betroffenen Lehrpersonen vorzuweisen. Verspätet eingereichte Entschuldigungen gelten als unentschuldigt.
4. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht wird der Lehrbetrieb informiert. Falls keine Besserung eintritt, nimmt die Klassenlehrperson mit der kantonalen Lehraufsicht Kontakt auf.

VERSPÄTUNGEN

Als Verspätung gilt ein Eintreffen im Klassenzimmer nach dem Unterrichtsbeginn. Verspätungen werden von der Lehrperson vermerkt und in einer Liste geführt. Bei Häufungen von Verspätungen nimmt die Lehrperson mit dem Lehrbetrieb Kontakt auf.





DISZIPLINARORDNUNG

Bei Verstössen von Lernenden gegen die Vorschriften der Schule oder die Disziplin können die Lehrpersonen insbesondere die folgenden Massnahmen ergreifen:

- mündlicher Verweis und/oder kurzzeitige Wegweisung aus dem Unterricht
- Aussprache mit den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Lernenden und der Berufsbildnerin oder dem Berufsbildner unter Beizug des zuständigen Ausbildungsberaters oder der zuständigen Ausbildungsberaterin

Bei schweren oder wiederholten Verstössen von Lernenden gegen die Vorschriften der Schule oder die Disziplin ergreift die Schulleitung auf Antrag der Lehrpersonen und nach einer Aussprache mit dem Lehrbetrieb Massnahmen:

- schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Lernenden mit Mitteilung an den Lehrbetrieb und an die zuständige Ausbildungsberaterin oder den Ausbildungsberater
- befristeter Ausschluss von einzelnen Schulfächern oder Schulausschluss bis zu 10 Schultagen mit Mitteilung an den Lehrbetrieb und die zuständige Ausbildungsberaterin oder den zuständigen Ausbildungsberater sowie bei nicht

volljährigen Lernenden an die Erziehungsberechtigten

- Antrag auf Versetzung an eine andere Berufsfachschule
- Antrag auf Auflösung des Lehrvertrags.

Bevor die Schulleitung solche Massnahmen ergreift, werden die Erziehungsberechtigten oder die mündigen Lernenden sowie der Lehrbetrieb angehört und über allfällige folgende Disziplinar-massnahmen informiert. Der Entscheid wird den Erziehungsberechtigten oder den mündigen Lernenden schriftlich als Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Weitere Massnahmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (insbesondere §§62 bis 66 der Verordnung für die Berufsbildung BL, SGS 681.11) bleiben vorbehalten.

NOTENGEbungSINFORMATIONEN

Es gilt das Reglement über die Notengebung an den berufsbildenden Schulen des Kantons Basel-Landschaft 643.212.

Je nach Abteilung und Leistungsnachweis existieren spezifische schulinterne und externe Verordnungen und Weisungen:

- **Berufsmaturität:**
Verordnung über die Berufsmaturität des Kantons Basel-Landschaft (Vo BM) SGS 643.23
- **hf-ict:**
Qualifikationsverfahren und Promotionsbedingungen (erhältlich beim Sekretariat hf-ict)



3. BENUTZUNGS- REGLEMENT INFORMATIK- MITTEL

BENUTZUNGSREGLEMENT INFORMATIKMITTEL

1. BEREITSTELLUNG UND VERFÜGBARKEIT VON INFORMATIKMITTELN

- Lernende haben im Rahmen der schulischen Ausbildung und soweit es ihre Zugriffsrechte gestatten Anrecht auf die Benutzung der Informatikmittel ihrer Schule.
- Die Schule stellt einen kostenlosen, gefilterten und überwachten Internetzugang zur Verfügung.
- Lernende haben die Möglichkeit, ihre private Mailadresse auf dem Portal der Schule (falls vorhanden) einzutragen.

2. NUTZUNG IM ALLGEMEINEN

- Informatikmittel der Schule dürfen grundsätzlich nur für schulische Aufgaben eingesetzt und genutzt werden.
- Der Einsatz von Informatikmitteln für private Zwecke ist gestattet, soweit dieser in bescheidenem Rahmen bleibt und das vorliegende Reglement befolgt wird.
- Das Anschliessen privater Computer an das Netz der Schule ist verboten. Davon ausgenommen sind WLAN-Verbindungen.

3. VERANTWORTLICHKEIT

- Die Benutzerinnen und Benutzer tragen persönlich die Verantwortung für den zweckentsprechenden Umgang mit den Informatikmitteln.
- Das Benutzerkonto ist persönlich und darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist für die unter seinem respektive ihrem Passwort erfolgten Aktionen verantwortlich.

4. SORGFALTPFLICHTEN

- Informatikmittel müssen sorgfältig eingesetzt werden.
- Der sorgfältige Einsatz verlangt insbesondere einen ökonomischen und umweltschonenden Umgang mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen.
- Die Nutzung muss mit möglichst geringer Netzbelastung erfolgen. Mit bandbreitenintensiven Diensten (wie Bild-, Film- und Toninhalte) ist zurückhaltend umzugehen.

5. VERHALTEN IM INTERNET

- Benutzerinnen und Benutzer dürfen keine Internetseiten mit in rechtlicher oder sittlicher Hinsicht fragwürdigem Inhalt besuchen (z.B. Gewaltaufrufe, Rassismus, Pornographie etc.) oder entsprechende Daten herunterladen, abspeichern oder



verbreiten.

- Unberechtigte Zugriffe auf private Daten Dritter oder auf urheberrechtlich geschütztes Material (im Speziellen Peer-2-Peer-Dienste etc.) sind untersagt.
- Unzulässig ist jede Art der Verwendung von Informatikmitteln, welche die Schule materiell oder ideell schädigt oder schädigen könnte. Die Benutzerinnen und Benutzer sind gehalten, die Verhaltensregeln für Kommunikation in Newsgruppen (sog. «Netiquette») zu kennen und einzuhalten.

6. SCHADENSMELDUNG

Benutzerinnen und Benutzer melden Unregelmässigkeiten beim Einsatz von Informatikmitteln (wie Defekte, Virenbefall oder Missbräuche) unverzüglich der zuständigen Lehrperson.

7. UMGANG MIT DATEN

- Die Schule beachtet bei der Organisation des Informatikbetriebes das Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft und schützt die Privatsphäre der Benutzerinnen und Benutzer. Die im Rahmen der Überwachung des Internetzugangs erhobenen Daten werden nicht für Zwecke einer präventiven Verhaltenskontrolle verwendet.
- Die Lernenden sichern ihre Daten selbstständig. Die Schule übernimmt keine Haftung für die Sicherheit von auf ihren Informatikmitteln gespeicherten Daten.

- Benutzerkonten und Daten von Lernenden werden nach deren Schulaustritt ohne Vorankündigung gelöscht.

8. DISZIPLINARWESEN

- Bei Verstössen gegen dieses Reglement kann das Benutzerkonto gesperrt werden. Die Schulleitung informiert die betroffenen Lernenden sowie deren Erziehungsberechtigte und ergreift, wo angebracht weitere disziplinarische Massnahmen.
- Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Informatikmitteln kann die fehlbare Person zusätzlich finanziell verantwortlich gemacht werden.

9. AUSNAHMEN

Abweichungen von diesem Reglement sind von der Schulleitung schriftlich zu bewilligen.



SCHULKODEX & HANDLUNGS- EMPFEHLUNGEN

SCHULKODEX UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN



WIR RESPEKTIEREN DIE WÜRDE DER ANDERN

- **Wir legen Wert auf Toleranz und Offenheit.**
- **Wir verstehen Vielfalt und Unterschiede als Chancen.**
- **Wir achten die Privatsphäre und das Eigentum der anderen und lösen Konflikte ohne Gewalt.**

Im Schulalltag ist von allen Schulangehörigen Achtsamkeit beim Sprachgebrauch gefordert, so dass die menschliche Würde nicht verletzt wird. Nicht toleriert werden insbesondere:

- Blossstellen oder lächerlich machen von Einzelnen oder von Gruppen
- Grobe, beleidigende oder abschätzige Aussagen gegenüber anderen Personen
- Witze oder Bemerkungen mit diskriminierendem, rassistischem oder sexistischem Charakter
- Verbale Attacken und Drohungen

Ebenso verletzend wie Worte können ein anzüglicher, diskriminierender oder beleidigender Ton sein sowie Gesten und abwertende Körpersprache. Die Schul-

angehörigen sind aufgefordert, die Würde und Grenzen der andern zu respektieren. Am BBZ BL werden weder psychische noch physische Gewalt akzeptiert. Gewaltverherrlichende und pornographische Darstellungen sind verboten.

ICH HABE DAS RECHT AUF DEN SCHUTZ MEINER PERSÖNLICHEN INTEGRITÄT
Lehrpersonen pflegen einen respektvollen Umgang und signalisieren ihre Führungsrolle.

Niemand darf seine Position am BBZ BL für persönliche Interessen missbrauchen. Gezieltes Verspotten, Quälen und überhaupt jede Art von Mobbing werden nicht akzeptiert. Dabei zuschauen heisst bereits mitmachen.

Intime Beziehungen zwischen Lehrpersonen und Lernenden werden nicht toleriert. Körperliche Berührungen, die eine gewisse Vertrautheit zwischen den Beteiligten voraussetzen, sind zwischen Lehrpersonen und Lernenden zu vermeiden. Sind sie aus pädagogischen Gründen oder z.B. zur Sicherheit im Sportunterricht notwendig, werden sie angekündigt, begründet und beschrieben. Dabei wird auf eine klare Haltung geachtet.

Sexuelle und körperliche Übergriffe werden strafrechtlich verfolgt.

ICH HABE DAS RECHT AUF ABGRENZUNG UND BERATUNG

Alle Schulangehörigen haben das Recht, Grenzen zu setzen, wenn sie sich in ihrer persönlichen Integrität verletzt fühlen. Alle haben Anspruch auf Unterstützung und Beratung.

Lehrpersonen informieren die Lernenden über ihre Rechte. Sie sind bereit bei Problemen weiterzuhelfen oder offenkundige Probleme anzusprechen. Sie übernehmen aber keine therapeutische Arbeit, sondern zeigen den Lernenden den Weg zu kompetenten Fachpersonen. Für Mitarbeitende und Lernende stehen interne und externe Ansprechpersonen zur Verfügung.

DARF ICH JETZT KEINE KOMPLIMENTE MEHR MACHEN?

IST FLIRTEN ETWA VERBOTEN?

Nein – flirten ist nicht verboten! Zwischen Flirt und sexueller Belästigung liegen Welten.

Ein Flirt ist für beide beteiligten Personen aufbauend und bestärkend. Ein Flirt löst Freude aus und gibt Energie. Beim Flirten fühlen sich beide Personen gestärkt. Beide Personen zeigen oder sagen einander, dass sie mit dem Flirt einverstanden sind und den Kontakt wollen. Beim Flirten werden die persönlichen Grenzen respektiert. Ein Nein wird in jeder Situation als Nein akzeptiert.

Sexuelle Belästigung dagegen ist verboten. Sie ist respektlos, verletzend und erniedrigend. Nur eine Seite fühlt sich stark. Eine Belästigung löst bei den Belästigten Trauer, Angst oder Wut aus. Oft fühlen sich belästigte Personen unsicher oder sogar schuldig, wagen sich nicht zu wehren. Die Verantwortung liegt jedoch bei der Person, die persönliche Grenzen missachtet und ein Nein nicht respektiert.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN**WAS KÖNNEN SIE TUN, WENN SIE VERSPOTTET, BELÄSTIGT ODER BEDROHT WERDEN?**

- Vertrauen Sie Ihren Gefühlen
- Sagen Sie deutlich «nein».
- Sagen Sie der auslösenden Person, dass Sie ein bestimmtes Verhalten nicht wollen. Sagen Sie der Person, dass sie damit aufhören soll.
- Sprechen Sie mit Personen Ihres Vertrauens darüber.
- Schreiben Sie auf, was genau wann und wo geschehen ist.
- Holen Sie Unterstützung und Hilfe. Wenden Sie sich an Personen, denen Sie vertrauen.

WER KANN IHNEN WEITERHELFFEN?

Sie können sich zur Unterstützung und Beratung an verschiedene Personen wenden:

a) an die Klassenlehrperson oder eine andere Lehrperson Ihres Vertrauens

Jede Lehrperson hat die Pflicht, Ihnen in der Situation weiterzuhelfen, mit Ihnen zu überlegen, was zu tun ist, und an wen Sie sich am besten wenden. Sie wird Sie allenfalls zu einer weiteren Stelle begleiten.

b) an den Schulsozialarbeiter, die Schulsozialarbeiterin

Vereinbaren Sie einen Termin mit dem Schulsozialdienst. Sie können wünschen

ob Sie von einer Frau oder von einem Mann beraten werden. Die Person hört Ihnen zu und berät Sie, was Sie gegen die Belästigung unternehmen können.

E-Mail: ssd.bbzb1@sbl.ch

Tel: 061 905 20 25

All diese Personen (a-b) stehen unter Schweigepflicht und unternehmen nur dann etwas, wenn Sie selber dies wünschen.

c) direkt an die Schulleitung: Die Schulleitung wird die Angelegenheit untersuchen. Sie hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Sie weder von Erwachsenen noch Lernenden belästigt werden und Sie zu Ihrem Recht kommen. Dabei können die Probleme nicht in jedem Fall vertraulich behandelt werden.

d) Auch im Internet gibt es Informationen und Online-Beratung, zum Beispiel:

www.lilli.ch:

Infos und Online-Beratung für Jugendliche zu Sexualität und sexueller Gewalt

www.tschau.ch:

Infos und Online-Beratung für Jugendliche zu Sexualität, Übergriffe im Sport, Beziehungen, Alkohol, Drogen, etc.

WAS KÖNNEN SIE TUN, WENN SIE GRENZEN ANDERER ÜBERSCHRITTEN HABEN – ODER DIES VERMUTEN?

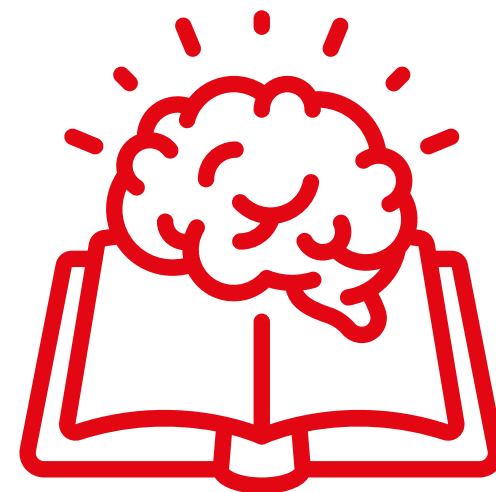
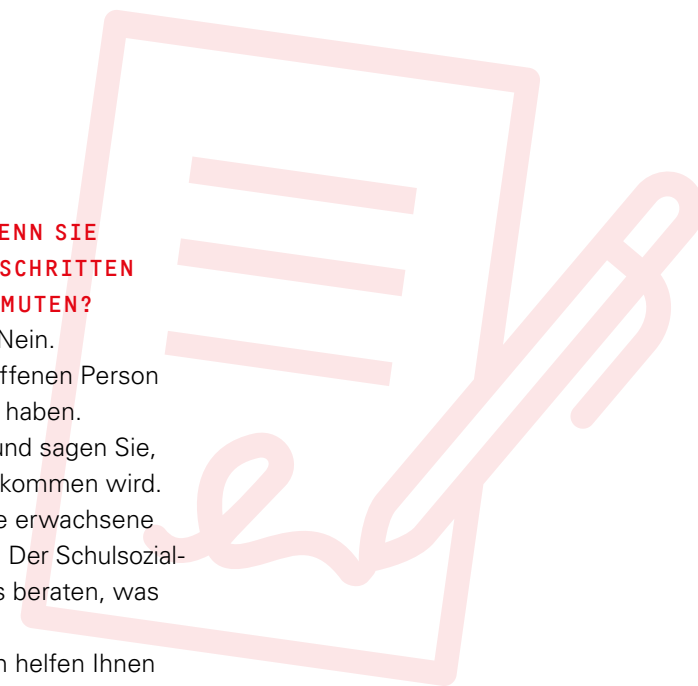
- Respektieren Sie jedes Nein.
- Fragen Sie bei der betroffenen Person nach, ob Sie sie verletzt haben.
- Entschuldigen Sie sich und sagen Sie, dass das nicht mehr vorkommen wird.
- Wenden Sie sich an eine erwachsene Person Ihres Vertrauens. Der Schulsozialdienst wird Sie ebenfalls beraten, was Sie tun können.
- Auch Online-Beratungen helfen Ihnen vertraulich weiter.

WAS GESCHIEHT, WENN SIE GEGEN DEN SCHULKODEX VERSTOSSEN?

Wer gegen den Schulkodex verstösst, muss mit disziplinarischen Massnahmen rechnen. Das kann vom mündlichen Verweis bis zum Schulausschluss oder Antrag auf Auflösung des Lehrvertrages reichen.

Bei Verletzungen von Normen des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird je nach den Umständen ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet.

Bestraft werden auch jene Personen, die wider besseres Wissen andere beschuldigen, gegen den Kodex verstossen zu haben.



BERUFSBILDUNGSZENTRUM BASELLAND

Gründenstrasse 46
4132 Muttenz

Mühlemattstrasse 34
4410 Liestal

Güterstrasse 107
4133 Pratteln

T 061 552 95 95

T 061 552 10 00

T 061 552 94 03

Weiterbildung

Weiterbildung

T 061 552 95 99

T 061 552 10 08

